

Bundesbeschluss über einen zweiten Zusatzkredit für den Bau eines Eisenbahn-Basistunnels Oberwald–Realp

vom 11. März 1980

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 23 und 26 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. September 1979¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bund beteiligt sich an den bis zum Bauende entstehenden geologisch und projekt-bedingten Mehrkosten für den Bau eines Eisenbahn-Basistunnels Oberwald–Realp mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag von 96,492 Millionen Franken, sofern die Kantone Uri, Graubünden und Wallis gemeinsam einen Beitrag von 5,508 Millionen Franken leisten.

Art. 2

¹ Teuerungsbedingte Mehrkosten werden zwischen Bund und Kantonen nach ihren Leistungen nach Artikel 1 aufgeteilt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zusatzkredit um den Bundesanteil an den ausgewiesenen teuerungsbedingten Mehrkosten zu erhöhen.

Art. 3

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement berichtet den vorberatenden Kommissionen halbjährlich über den Fortgang der Arbeit und die Verwendung der Kredite.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

¹⁾ BBl 1979 II 972

Nationalrat, 11. Dezember 1979

Der Präsident: Hp. Fischer

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 11. März 1980

Der Präsident: Ulrich

Der Protokollführer: Sauvant

Bundesbeschluss über einen zweiten Zusatzkredit für den Bau eines Eisenbahn-Basistunnels Oberwald-Realp vom 11. März 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1980
Date	
Data	
Seite	1213-1214
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 960

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.